
S 20 R 2047/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kindererziehungszeiten von 30 Monaten Verfassungskonformität
Leitsätze	-
Normenkette	SGB VI § 56 Abs. 1 SGB VI § 249 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 2047/19
Datum	02.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 487/21
Datum	06.04.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. August 2021 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Ä

AuÄßergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Ä

Â

Die Kl  gerin begehrt h  here Regelaltersrente (RAR) unter Ber  cksichtigung von weiteren jeweils sechs Monaten Kindererziehungszeiten (insgesamt jeweils 36 Monate) f  r ihre 1983 (D) und 1988 (B) geborenen S  hne.

Â

Mit Bescheid vom 8. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2019 bewilligte die Beklagte der    1953 geborenen Kl  gerin antragsgem    RAR f  r die Zeit ab 1. Februar 2019. Dabei ber  cksichtigte sie Kindererziehungszeiten (KEZ) vom 1. Dezember 1983 bis 31. Mai 1986 (30 Monate) f  r D und vom 1. November 1988 bis 30. April 1991 (30 Monate) f  r B.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 2. August 2021 hat das Sozialgericht (SG) die Klage, mit der die Kl  gerin eine Gleichbehandlung mit M  ttern von seit 1992 geborenen Kindern begehrt, unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Oktober 2018 (- [B 13 R 34/17 R](#) = SozR 4-2600    249 Nr 2) abgewiesen.

  

Mit der Berufung r  gt die Kl  gerin,        249 Abs. 1 Sozialgesetzbuch    Gesetzliche Rentenversicherung     (SGB VI) in der hier anwendbaren, ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung (im Folgenden: neuer Fassung     nF -) versto  e gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen    [Art. 3    Abs. 1](#) und    [Art. 6 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) iVm [Art. 20 Abs. 1 und 3 GG](#). Die KEZ f  r vor und nach 1992 geborene Kinder m  ssten gleichgestellt und ihr deshalb eine h  here Altersrente zuerkannt werden. Sachliche Gr  nde f  r die Ungleichbehandlung seien nicht ersichtlich. Die fortbestehende Differenzierung nach dem Geburtsjahrgang der Kinder sei verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, zumal die damit verbundenen Mehrkosten im Verh  ltnis zu den Gesamtausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ohne Weiteres finanzierbar seien.

  

Die Kl  gerin beantragt,

  

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. August 2021 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 8. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2019 zu   ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. Juni 2019 h  here Regelaltersrente unter Ber  cksichtigung weiterer zw  lf Monate Beitragszeiten wegen Kindererziehung vom 1. Juni 1986 bis 30. November 1986 und vom 1. Mai 1991 bis 31. Oktober 1991 zu gew  hren

Die Beklagte hat bei der Rentenhöhe zutreffend KEZ im Umfang von jeweils 30 Monaten für jedes der beiden Kinder berücksichtigt. Anzuwenden sind

nach [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) die Regelungen der [Â§ 56 SGB VI](#), 249 SGB VI nF. Danach werden f  r einen Elternteil gem   [Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) grunds  tzlich KEZ in den ersten drei Lebensjahren des Kindes     beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt ([Â§ 56 Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#))     angerechnet. Abweichend davon endet die KEZ f  r     wie hier     vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder nach [Â§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) nF nunmehr 30 statt wie nach der zuvor geltenden Fassung 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.

  

[Â§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) nF ist verfassungsgem  . Der Senat ist insbesondere nicht von einer Verletzung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) iVm [Art. 6 Abs. 1 GG](#) durch den Ausschluss der KI  gerin von einer zus  tzlichen Ber  cksichtigung ihrer Erziehungszeiten in der GRV   berzeugt. Er sieht sich deshalb nicht veranlasst, das Verfahren nach [Art. 100 Abs. 1 GG](#) auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen. Zur Begr  ndung und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat gem   [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) vollumf  nglich auf die Entscheidungsgr  nde des angefochtenen Gerichtsbescheides und das dort im Einzelnen zitierte Urteil des BSG vom 10. Oktober 2018 (    [B 13 R 34/17 R](#)     aaO) Bezug, in dem das BSG ausf  hrlich und zutreffend dargelegt hat, dass bereits die Regelung in [Â§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (aF), die lediglich die Ber  cksichtigung von 24 Monaten KEZ f  r vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder vorsah, verfassungskonform ist. Dem ist nichts hinzuzuf  gen, zumal die hier anwendbare Regelung eine weitere Angleichung bei der Ber  cksichtigung von KEZ im Vergleich zu vom 1. Januar 1992 an geborenen Kindern normiert.

  

Zu einer vollst  ndigen Gleichstellung war der Gesetzgeber von Verfassungs wegen schon im Rahmen von [Â§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) aF nicht verpflichtet (vgl BSG aaO Rn 19 ff unter Bezugnahme auf die Rspr des BVerfG; vgl zu [Â§ 307d Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung auch Landessozialgericht Baden-W  rttemberg, Urteil vom 3. Februar 2021     [L 5 R 2151/20](#)     juris     Rn 28 ff; LSG Baden-W  rttemberg, Urteil vom 18. Januar 2022     [L 9 R 303/21](#)     juris). Es liegt innerhalb seines weiten Gestaltungsspielraums, zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsf  higkeit des Systems der GRV auch den H  chstumfang der KEZ und damit die zuk  nftigen Finanzierungslasten, die aus der Schaffung weiterer langfristiger Leistungsanspr  che resultieren, zu begrenzen. Soweit die KI  gerin mit ihrer Berufung darauf verweist, dass die durch eine vollst  ndige Angleichung der KEZ entstehenden Mehrausgaben im Vergleich zu den Gesamtausgaben der GRV (und     wie die KI  gerin meint     auch im Vergleich zu der durch die Corona-Pandemie ohnehin erheblich gestiegenen Neuverschuldung des Bundes) so gering seien, dass der Gesetzgeber schon deshalb nach Ma  gabe des Verh  ltnism   igkeitsgrundsatzes gehalten gewesen w  re, die Ungleichbehandlung    endlich    zu beenden, geht dies schon im Ansatz fehl. Zwar m  gen weitere Leistungen der GRV durch Erh  hung des Bundeszuschusses

â wie bei den KEZâ durchaus, ggf auch im Wege einer weiteren ErhÃ¶hung der Verschuldung und der Mobilisierung zusÃ¤tzlicher Haushaltsmittel, âfinanzierbarâ sein. Dies fÃ¼hrt indes nicht dazu, dass der (weite) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in solchen FÃ¤llen dahingehend eingeengt wÃ¤re, dass er aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden zur (hÃ¶heren) LeistungsgewÃ¤hrung verpflichtet wÃ¤re, solange sachliche GrÃ¼nde weiterhin fÃ¼r die gerÃ¶gte Differenzierung streiten.

Â

Das europarechtliche Diskriminierungsverbot, insbesondere aus [Art.Â 21](#) der Charta der Grundrechte der EuropÃ¤ischen Union, auf das sich die KlÃ¤gerin ebenfalls beruft, bietet insoweit keinen weitreichenderen Schutz als das Grundgesetz. [Art.Â 157](#) des Vertrages Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union (AEUV), wonach jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts fÃ¼r MÃ¤nner und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellt, ist nicht anwendbar, weil sich der Begriff des âEntgeltsâ nicht auf Sozialversicherungsleistungen erstreckt (vgl ErwÃ¶gungsgrÃ¼nde 14 und 22 der Richtlinie 2006/54/EG, Amtsbl EU vom 26. Juli 2006 L 204/23). Zudem ist schon gar nicht ersichtlich, dass hier eine Ungleichbehandlung vorlÃ¤ge, die mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hÃ¤tte (vgl auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 3. Februar 2021 â [L 5 R 2151/20](#) â Rn 33).

Â

Eine Entscheidung zugunsten der KlÃ¤gerin kann schlieÃlich auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der von der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 eindringlich dargelegten politischen Verfolgung als Lehrerin in der DDR und der sich daraus ergebenden negativen Folgen fÃ¼r ihr Berufsleben, welche auch nicht nach der Wiedervereinigung in vollem Umfang beseitigt wurden bzw werden konnten, getroffen werden. Das Gericht ist an die Gesetze gebunden. FÃ¼r eine rentenrechtliche Kompensation der von der KlÃ¤gerin nachvollziehbar geschilderten Nachteile besteht keine gesetzliche Grundlage.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃÃ [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024